

Überbrückungshilfe II - Das zweistufige Antragsverfahren

Liebe Mandanten,

kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können umfassende Zuschüsse als „Überbrückungshilfe II“ erhalten. Diese Förderung betrifft die Monate September bis Dezember 2020. Die Zugangsbedingungen werden zudem vereinfacht.

Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

Die Höhe der Überbrückungshilfe II richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten. Die Unternehmen können für die vier Monate (September bis Dezember) bis zu 200.000 € an Förderung erhalten.

Angesichts steigender Infektionszahlen fördert die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 künftig auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche, wo die Ansteckungsrisiken geringer sind. Förderfähig sind hierfür z.B. die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern.

Das zweistufige Antragsverfahren

In einer ersten Prüfung für die Berechtigung zum Erhalt von Überbrückungshilfe ist folgender Vergleich abzuklären:

- Der Umsatz muss in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 % eingebrochen sein gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- der Umsatz muss im Durchschnitt um mindestens 30 % in den Monaten April bis August 2020 eingebrochen sein gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, besteht eine „grundsätzliche Anspruchsberechtigung“.

In einer zweiten Prüfung muss der Umsatz-Rückgang für die Monate September bis Dezember 2020 im Vergleich zum jeweiligen Vormonat jeweils mindestens 30 % betragen.

Die Höhe der Förderung der Fixkosten errechnet sich vom Umsatzrückgang:

- Umsatzrückgang je Monat 30 bis 50 % = Förderung 40 % der Fixkosten
- Umsatzrückgang 50 bis 70 % = Förderung 60 % der Fixkosten
- Umsatzrückgang über 70 % = Förderung 90 % der Fixkosten

Die erste Prüfung haben wir für Sie bereits durchgeführt. Für Ihren Betrieb besteht eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung.

Zur Durchführung der zweiten Prüfung benötigen wir Ihren Auftrag. Wir haben dieser Mail daher die „Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe II“ angefügt. Bitte senden Sie uns diese schnellstmöglich unterschrieben zurück.

Bitte senden Sie uns zudem Ihre Umsätze für die Monate September bis Dezember, jeweils separat. Für November und Dezember genügen uns geschätzte Umsätze. Sofern Sie uns für die genannten Monate bereits Ihre Buchhaltungsunterlagen eingereicht haben, entnehmen wir diesen die jeweiligen Werte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Fix

Quelle: ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html